

# Leitbild „Berichterstattungsstelle zu geschlechtsspezifischer Gewalt“

---

## 0. Vorbemerkung

Das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) erarbeitet im Rahmen eines vom BMFSFJ geförderten Projekts ein Konzept für eine bzw. zwei bundesweite Berichterstattungsstelle(n) zu Menschenhandel und geschlechtsspezifischer Gewalt. Das DIMR führt hierzu seit Januar 2020 Gespräche mit den thematisch zuständigen Ressorts der Bundesregierung und führt Befragungen von fachlich zuständigen Ressorts der Bundesländer, von Nichtregierungsorganisationen und zivilgesellschaftlichen Fachberatungsstellen, Rechtsanwält\_innen und Richter\_innen durch. Themen sind dabei die Funktions- und Aufgabenbeschreibung, Kommunikations- und Arbeitsformate, Kooperationsmöglichkeiten und inhaltlichen Schwerpunkte für die Arbeit der zukünftigen Berichterstattungsstelle(n).

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Befragungen spricht sich das DIMR dafür aus, dass zwei getrennte Berichterstattungsstellen jeweils zu geschlechtsspezifischer Gewalt und zu Menschenhandel eingerichtet werden. Trotz thematischer Überschneidungen der Themenfelder der Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt und Menschenhandel überwiegen die Unterschiede, so vor allem hinsichtlich der Betroffenengruppen, der Täter\_innenkonstellationen, der Tatmotivationen sowie der Daten- und Rechtsgrundlagen, der Akteur\_innen im Handlungsfeld und hinsichtlich der zu untersuchenden Präventions-, Unterstützungs- und Interventionsmaßnahmen. Dies spiegelt sich auch in den unterschiedlichen Bundes- und Landesstrukturen wider, in denen die Themenbereiche Menschenhandel und geschlechtsspezifische Gewalt zumeist an getrennten Stellen behandelt werden.

Im Themenfeld geschlechtsspezifische Gewalt bildet das Übereinkommen des Europarats zu Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Istanbul-Konvention“) die Grundlage, anhand derer das Mandat und Aufgabengebiet einer zukünftigen Berichterstattungsstelle ausgerichtet sein muss; das heißt, es geht vorrangig darum, alle in den Anwendungsbereich dieser Konvention fallenden Ausprägungen von Gewalt gegen Frauen und das Monitoring der gegen diese Gewalt ergriffenen Maßnahmen in den Blick zu nehmen. Hiervon zu unterscheiden ist das Aufgabenfeld einer zukünftigen Berichterstattungsstelle zu Menschenhandel, die sich geschlechterdifferenziert auf alle Aspekte des Menschenhandels sowie schwere Formen der Arbeitsausbeutung beziehen sollte.

Dieses Leitbild stellt die Kernelemente, Funktionen und Aufgaben einer zukünftigen Berichterstattungsstelle zu geschlechtsspezifischer Gewalt dar. Es ist ein Teilergebnis des Projekts und basiert auf den oben genannten Gesprächen sowie der Expertise des DIMR und soll der Information

und Orientierung für die weiteren Dialoge und Prozesse zur Errichtung einer Berichterstattungsstelle zu geschlechtsspezifischer Gewalt dienen.

## 1. Was sind die rechtlichen Vorgaben?

Die Istanbul-Konvention, die am 1. Februar 2018 für Deutschland in Kraft getreten ist, verpflichtet Deutschland, Frauen vor allen Formen von Gewalt zu schützen und Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhüten, zu verfolgen und zu beseitigen. Dieses Übereinkommen findet Anwendung auf alle Formen von Gewalt gegen Frauen, einschließlich der häuslichen Gewalt, die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft. Artikel 10 der Konvention verpflichtet Deutschland, „eine oder mehrere offizielle Stellen, die für die Koordinierung, Umsetzung, Beobachtung und Bewertung der politischen und sonstigen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller von diesem Übereinkommen erfassten Formen von Gewalt zuständig sind“ zu benennen oder zu errichten.

Dabei liegen die Aufgaben einer Berichterstattungsstelle im Feld der Beobachtung und unabhängigen menschenrechtlichen Bewertung der Umsetzung der Konvention. Diese Stelle sollte losgelöst von einer möglichen Koordinierungsstelle auf Ebene der Exekutive eingerichtet werden.

## 2. Was sind Aufgaben, Funktionen und Selbstverständnis einer unabhängigen Berichterstattungsstelle zu geschlechtsspezifischer Gewalt?

### 2.1 Kernaufgaben und Funktionen

Aus den bereits genannten Vorgaben aus der Istanbul-Konvention ergibt sich für eine Berichterstattungsstelle primär die Aufgabe, staatliche Maßnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention kontinuierlich und unabhängig zu beobachten und konstruktiv zu begleiten, damit die Rechte aller Betroffenen geschützt und verwirklicht werden. Zu den Aufgaben der Berichterstattungsstelle gehört laut Artikel 10 der Konvention insbesondere auch die Analyse und Verbreitung der in Artikel 11 näher beschriebenen statistischen und wissenschaftlichen Datenquellen.

Orientiert an diesem Verständnis der Vorgaben aus der Istanbul-Konvention soll durch die Berichterstattungsstelle ein umfassendes und schlüssiges Datenerfassungssystem eingerichtet werden, um verlässliche Daten über die Wirksamkeit der Interventionen und der Maßnahmen zum Schutz von Betroffenen und zur Durchsetzung ihrer Rechte zu erfassen. Zentral für die Arbeitsweise der Berichterstattungsstelle ist die kontinuierliche Analyse von Datenerhebungen, Statistiken und Forschung. Auf Grundlage der menschenrechtlich informierten Umsetzungs- und Wirksamkeitsmessung wird die Berichterstattungsstelle praxisorientierte Empfehlungen formulieren. Hierdurch trägt die Berichterstattungsstelle dazu bei, dass Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt zielgenau und wirksam gestaltet und angepasst werden können. Durch die Berichterstattung über geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt kann sie zudem ein breites und aktuelles Verständnis und eine Akzeptanz für menschenrechtliche Verpflichtungen fördern.

Um eine objektive Bewertung der Umsetzung von politischen und gesetzgeberischen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen sowie die unvoreingenommene Identifizierung von Lücken und Handlungsbedarfen zu gewährleisten, sollte die Berichterstattungsstelle als unabhängige Stelle konzipiert sein und in einem engen Austausch mit Zivilgesellschaft, Wissenschaft und weiteren relevanten Akteur\_innen stehen. Auch die beim Europarat eingerichtete Expert\_innengruppe zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt

(GREVIO) empfiehlt auf Basis der Vorgaben der Konvention, eine unabhängige Berichterstattungsstelle mit diesen Aufgaben zu betrauen.

Vor dem Hintergrund bereits bestehender Strukturen in Deutschland und basierend auf den oben genannten Vorgaben sowie den vorläufigen Ergebnissen der im Rahmen des Projekts durchgeführten Befragungen sollte eine zukünftige Berichterstattungsstelle zu geschlechtsspezifischer Gewalt folgende Kernaufgaben wahrnehmen:

### **Strukturierte Zusammenführung bestehender Daten für ein systematisches Monitoring**

Kernaufgabe einer zukünftigen Berichterstattungsstelle ist das Sammeln und Zusammenführen bestehender Daten, die als Grundlage für die Berichterstattung über geschlechtsspezifische Gewalt in Deutschland dienen sollen. Diese Daten liegen bei unterschiedlichsten Datenhalter\_innen wie Behörden, Forschungseinrichtungen sowie Beratungs- und Schutzeinrichtungen und deren Dachverbänden. Die Berichterstattungsstelle wird basierend auf einem Gesamtüberblick über die für das Monitoring notwendigen Daten die relevanten Datenerhebungen identifizieren, mögliche Synergien und Schnittstellen aufzeigen und gemeinsam mit den jeweiligen Datenhalter\_innen Konzepte zur Weiterentwicklung der Datenerhebung entwickeln.

Die Berichterstattungsstelle wird auf der Grundlage eines umfassenden Datenschutzkonzepts sowie gesonderter Kooperationsvereinbarungen mit den jeweiligen Datenhalter\_innen agieren. Dabei werden die spezifischen Besonderheiten der staatlichen bzw. nichtstaatlichen Stellen berücksichtigt. Personenbezogene Daten werden vor der Übergabe an die Berichterstattungsstelle anonymisiert und ggf. aggregiert, so dass keine Rückschlüsse auf natürliche Personen möglich sind. Die Darstellung der Daten erfolgt auf einer graphisch ansprechenden, fortschreibungsfähigen, barrierearmen und übersichtlichen Online-Plattform.

### **Erstellung, Weiterentwicklung und Nutzung von Indikatoren für die Wirksamkeitsmessung**

Die Berichterstattungsstelle entwickelt ein Set von Indikatoren, das die Realität von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, deren Prävention und Bekämpfung und die Umsetzung der Kernnormen der Istanbul-Konvention darstellt und messbar macht. Das Set von Indikatoren basiert auf den von der Berichterstattungsstelle gesammelten und erhobenen Daten und bildet die Grundlage für die Bewertung der Maßnahme. Dazu werden die Indikatoren in menschenrechtliche Analyseraster integriert, die es möglich machen, den Stand der Umsetzung der menschenrechtlichen Verpflichtungen der operativen Artikel der Konvention zu analysieren.

Die menschenrechtlichen Analyseraster erläutern dabei zunächst den konkreten Normgehalt des jeweiligen Artikels und wie die menschenrechtliche Verpflichtung in Deutschland derzeit rechtlich umgesetzt wird. Unter Nutzung des Analyseraster des Hochkommissariats für Menschenrechte (OHCHR) für die Menschenrechtsindikatorik (Struktur-, Prozess- und Ergebnisindikatorik) wird dann nachgezeichnet, (a) ob die rechtliche Umsetzung in innerdeutsches Recht angemessen erfolgt ist (Strukturindikatoren), (b) ob die staatlichen Umsetzungsmaßnahmen greifen, also beispielsweise wie weit die Zielgruppe von staatlichen Maßnahmen erfasst wird (Prozessindikatoren). Mit den Ergebnisindikatoren (c) wird dann gemessen, ob und wie sich Struktur und Prozesse positiv auf die faktische Umsetzung der Konvention auswirken, d.h. wie sich die vorhandenen Falldaten verändern. Mithilfe der menschenrechtlichen Analyseraster und der dort verwendeten Indikatoren kann also geprüft werden, ob sich eine konventionskonforme Umsetzung positiv entwickelt hat und vorangekommen ist, oder ob und ggfs. warum es weiterhin Probleme bei der Umsetzung gibt.

Ziel ist es, eine Datengrundlage für Vergleiche zwischen verschiedenen Zeitpunkten, Ländern oder Regionen zu schaffen und so eine koordinierte Planung und Evaluation von politischen Maßnahmen und Programmen zu unterstützen. Eine z.B. nach Geschlecht, Alter oder Behinderung differenzierte Darstellung der Indikatoren kann Schwachstellen oder Lücken in der Umsetzung der menschenrechtlichen Verpflichtungen aufzeigen und Handlungsbedarfe identifizieren. Das Set von Indikatoren wird eine sorgfältige Qualitäts- und Machbarkeitsprüfung durchlaufen, sowohl hinsichtlich der Verständlichkeit der Indikatoren, ihrer Erhebbarkeit als auch ihrer Aussagekraft und damit ihres praktischen Nutzens.

### **Identifizierung von Daten- und Forschungslücken und ggf. Durchführung eigener Datenerhebungen und Forschungsprojekte**

Zeigen sich bei der Zusammenstellung des Sets an Indikatoren und der Befüllung der menschenrechtlichen Analyseraster Datenlücken, prüft die Berichterstattungsstelle, ob und wie diese geschlossen werden können, spricht entsprechende Empfehlungen aus und bietet Begleitung bei der Umsetzung an. In einzelnen geeigneten Fällen kann die Berichterstattungsstelle auch selbst Datenerhebungen und Forschungsprojekte durchführen, um die Berichterstattung zu unterstützen. Die Machbarkeit der Datenerhebungen und Forschungen wird gemeinsam mit den daran beteiligten externen Fachleuten aus Praxis, Zivilgesellschaft und Wissenschaft unter Abwägung des voraussichtlichen Mehraufwands und des zu erwartenden Nutzens sorgfältig geprüft.

### **Beobachtung von Gesetzgebung sowie Auswertung und Verbreitung von Rechtsprechung**

In Deutschland existiert bislang keine umfassende und systematische Datenbank zur Rechtsprechung in allen Rechtsgebieten, die für die Umsetzung der Istanbul-Konvention im nationalen Recht relevant sind. Die Berichterstattungsstelle wird daher eine eigene Rechtsprechungsdatenbank aufbauen und dabei Möglichkeiten zur Verknüpfung und Kooperation mit ggf. für Teilbereiche bereits bestehenden Instrumenten berücksichtigen. Durch die Verbreitung von einschlägiger Rechtsprechung, insbesondere mit Fokus auf der Identifizierung von Umsetzungs- oder Anwendungsdefiziten und Best-Practice-Beispielen, soll der rechtliche Fachdiskurs intensiviert und eine konventionskonforme Entscheidungspraxis befördert werden. Die Berichterstattungsstelle analysiert zudem (auch geplante) Gesetzgebung im Themenbereich und unterstützt damit zielgenaue und wirkungsvolle Rechtsetzung.

### **Berichterstattung und praxisorientierte Empfehlungen**

Die Berichterstattungsstelle erstattet mittels datengestützter Auswertung der Umsetzung der europa- und völkerrechtlichen Vorgaben Bericht über die Verhütung und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt in Deutschland. Die Berichterstattung soll in verschiedenen regelmäßigen und anlassbezogenen Berichtsformaten erfolgen. Kernelement der Berichterstattung wird ein zweijährlich erscheinender Datenbericht sein, der auch Handlungsempfehlungen an Politik und Verwaltung beinhaltet. Zu ausgewählten aktuellen Themen veröffentlicht die Berichterstattungsstelle in unregelmäßigen Abständen kürzere Stellungnahmen, Themenpapiere oder Informationen.

Für den Bericht werden aus der Online-Plattform, soweit möglich, die vorhandenen Daten nach Merkmalen wie Altersgruppe, Geschlecht und ggf. weiteren Ausprägungen wie Staatsangehörigkeit in Zeitreihen aufbereitet und dargestellt. Die Datenberichte beinhalten unter Nutzung der menschenrechtlichen Analyseraster auch einen Überblick über die wichtigsten Gesetzgebungs- oder Reformprozesse der vergangenen zwei Jahre sowie eine zusammengefasste Darstellung aktueller Entwicklungen in der Rechtsprechung. Zu wechselnden Schwerpunktthemen können zudem vertiefte

Analysen bzw. Ergebnisse eigener Forschungsarbeiten präsentiert werden. Zu ausgewählten aktuellen Themen veröffentlicht die Berichterstattungsstelle in unregelmäßigen Abständen kürzere Stellungnahmen, Themenpapiere oder Informationen.

## **2.2 Selbstverständnis und Schwerpunktsetzung**

Die Arbeit der Berichterstattungsstelle orientiert sich an nationalen, europa- und völkerrechtlichen Vorgaben für die Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt, ist menschenrechtsbasiert und stellt die Rechte der von geschlechtsspezifischer Gewalt Betroffenen in den Mittelpunkt. Sie ist an den Grundprinzipien der Nicht-Diskriminierung, der Partizipation und der Zugänglichkeit ausgerichtet. Die Berichterstattungsstelle ist aufgrund ihrer Unabhängigkeit keinen Weisungen unterworfen, ist aber zugleich durch eine klare Angebotsorientierung in Bezug auf die praktischen Bedürfnisse von Betroffenen, Politik und Zivilgesellschaft geprägt. Sie entwirft ihre Empfehlungen auf der Grundlage vorliegender Daten und wissenschaftlicher Erkenntnisse. Es sind dort Mitarbeitende aus unterschiedlichen Fachbereichen tätig, um einen dem Themenfeld angemessenen interdisziplinären Blick auf die behandelten Phänomene sicherzustellen.

Die Auswahl konkreter Arbeitsschwerpunkte und Fragestellungen erfolgt transparent und nachvollziehbar. Durch regelmäßige oder anlassbezogene Konsultationen werden Anregungen aus Politik, Verwaltung, Forschung, Beratungspraxis und Zivilgesellschaft miteinbezogen. Berücksichtigt werden zudem die Empfehlungen von einschlägigen Gremien des Europarates, der EU und der Vereinten Nationen. Kontinuierlich sichtet und analysiert die Stelle Gesetzeslage und aktuelle Rechtsprechung, wissenschaftliche Literatur sowie Stellungnahmen, Berichte und Expertisen aus Verwaltung und Zivilgesellschaft.

Die Berichterstattungsstelle positioniert sich durch ihre Öffentlichkeitsarbeit als unabhängige, fachliche und kooperative Akteurin. Die Öffentlichkeitsarbeit beinhaltet die Veröffentlichung und Verbreitung der verschiedenen, oben näher beschriebenen, regelmäßigen und anlassbezogenen Berichtsformate und aktueller Ergebnisse der Datenerhebung über eine eigene Website und über Soziale Medien. Zudem versendet sie regelmäßig Newsletter und veranstaltet Konferenzen und Dialogrunden zu aktuellen Fragestellungen.

## **3. Wie arbeitet die Berichterstattungsstelle mit Bund, Ländern und Zivilgesellschaft zusammen?**

Die Berichterstattungsstelle ist ein ergänzendes und einzigartiges Element in der Gesamtstruktur zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Durch sie werden Zahlen, Daten, Fakten und Erkenntnisse in Deutschland systematisch zusammengefasst und für alle Akteur\_innen auf Bundes- und Landesebene in Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft für die Weiterentwicklung geeigneter Maßnahmen zugänglich gemacht. Um die Vernetzung mit diesen Akteur\_innen sicherzustellen, wird die Berichterstattungsstelle regelmäßig an den Sitzungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“ sowie ggf. weiteren thematisch einschlägigen Bund-Länder-Arbeitsgruppen wie der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Überwindung von weiblicher Genitalverstümmelung in Deutschland“, der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Umsetzung der Opferschutzrichtlinie (2012/29/EU)“ oder anderen Beratungsgremien auf Bundesebene teilnehmen und diese durch Berichte zu aktuellen Daten und Erkenntnissen unterstützen.

Zwischen den zuständigen Bundesressorts und einer künftigen Berichterstattungsstelle sollen feste Kooperationsstrukturen erarbeitet und ggf. im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen festgeschrieben werden. Denkbar sind z.B. regelmäßige bilaterale Austauschtreffen mit den jeweiligen Facheinheiten sowie Austauschtreffen mit dem gesamten Ressortkreis. Anlassbezogen und bei Bedarf können Workshops mit den jeweiligen Bundesressorts angeboten werden. Der zweijährige Datenbericht der Berichterstattungsstelle soll die Regierung auch bei den verschiedenen internationalen Berichtspflichten unterstützen. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung des Datenberichts wird sich daher in Abstimmung mit den Ressorts an diesem Zweck orientieren.

Auch eine enge Kooperation mit den Landesregierungen und -verwaltungen ist für die erfolgreiche Arbeit einer zukünftigen Berichterstattungsstelle unerlässlich, denn hier liegen verschiedene Zuständigkeiten und Datengrundlagen, insbesondere in den Bereichen Strafverfolgung und Opferschutz. Es werden – analog zur Bundesebene – bilaterale Austauschformate mit den zuständigen Ressorts auf Landesebene angestrebt.

Vor dem Hintergrund der Vorgaben der Istanbul-Konvention ist eine enge Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Unterstützungsstrukturen für die Berichterstattungsstelle unabdingbar. Zivilgesellschaftliche Akteur\_innen in Deutschland übernehmen wichtige Aufgaben in der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.

Eine enge Zusammenarbeit zwischen Zivilgesellschaft und Berichterstattungsstelle ermöglicht, aktuelle Umsetzungsprobleme in der Praxis aufzugreifen und stellt sicher, dass die Perspektiven und Bedarfe der Betroffenen berücksichtigt werden. Die Beteiligung zivilgesellschaftlicher Akteur\_innen erfolgt neben regelmäßiger Kooperation bei der Erhebung und Sammlung von Daten auch durch anlassbezogene und temporäre Formate, wie z.B. Workshops oder Konsultationen zu spezifischen Fragestellungen.

Die Einrichtung eines Beirates für die Berichterstattungsstelle zur Unterstützung und Weiterentwicklung der Stelle wird grundsätzlich für sinnvoll erachtet.

#### **4. Was ist der Mehrwert der Berichterstattungsstelle?**

Berichterstattungsstellen beobachten und bewerten unabhängig und datenbasiert die Umsetzung internationaler Konventionen. Die Monitoring-Stellen zur UN-Kinderrechtskonvention sowie zur UN-Behindertenrechtskonvention am DIMR zeigen bereits, wie vergleichbare Stellen den Staat bei der Umsetzung internationaler Konventionen unterstützen können.

Eine Berichterstattungsstelle zu geschlechtsspezifischer Gewalt führt erstmals die verfügbaren quantitativen und qualitativen Daten und Erkenntnisse in diesem Themenfeld in und für Deutschland zusammen, wertet sie aus und macht dadurch eine belastbare, evidenzbasierte und besser aufeinander abgestimmte kohärente Politik in Bund und Ländern möglich. Die systematische Zusammenführung und Aufbereitung bestehender Daten in enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen Datenhalter\_innen, sowie ggf. eigener Daten liefern valide Anhaltspunkte dafür, welche Maßnahmen wie wirken und wo weiterer Handlungsbedarf besteht. So können Maßnahmen, Programme und Strukturen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt systematisch weiterentwickelt werden. Die Berichterstattungsstelle richtet hierzu praxisorientierte Empfehlungen an die Verantwortlichen.

Die Berichterstattungsstelle stellt ihre Erkenntnisse unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen den Bundes- und Landesregierungen, den Parlamenten und der Öffentlichkeit zur Verfügung. So kann auch

die Bundesregierung im Rahmen ihrer eigenen Berichtspflichten gegenüber Parlament, der Öffentlichkeit sowie supranationalen und internationalen Organisationen auf durch die Berichterstattungsstelle gewonnene Daten zurückgreifen. Im engen Austausch mit den verantwortlichen Stellen kann die Berichterstattungsstelle zudem serviceorientiert Beiträge für die Weiterentwicklung der Datenerhebung und -auswertung relevanter behördlicher Datenhalter\_innen auf Bundes- und Landesebene entwickeln.

Politik und Verwaltung können die wissenschaftliche Bearbeitung konventionsbezogener Fragestellungen mit aktuellem Handlungsbedarf durch die Berichterstattungsstelle anregen. Erkenntnisse, aus denen sich Handlungsbedarfe ergeben, werden von der Berichterstattungsstelle auch proaktiv an zuständige Stellen vermittelt. Auf kurzfristig auftretende Fragen und Positionen im politischen Diskurs kann die Berichterstattungsstelle reagieren und Politik und Verwaltung mit datengestützten und wissenschaftsbasierten Empfehlungen unterstützen.

Durch die Arbeit und Veröffentlichungen der Berichterstattungsstelle werden Öffentlichkeit und Politik in Deutschland für alle in den Anwendungsbereich der Istanbul-Konvention fallenden Erscheinungsformen von Gewalt und Handlungsbedarfe sensibilisiert. Mit der Einrichtung einer unabhängigen Berichterstattungsstelle zu geschlechtsspezifischer Gewalt setzt Deutschland national, europäisch und international ein deutliches Zeichen, um Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsverletzung ins Bewusstsein zu rücken und die Opferschutzperspektive zu stärken.

## 5. Perspektive für die Grundlage der Berichterstattungsstelle

Eine zeitlich befristete Anfangs- oder Pilotphase für eine Berichterstattungsstelle ist grundsätzlich auch im Rahmen einer Projektförderung möglich. Perspektivisch sollten Aufgaben und Befugnisse einer bundesweiten Berichterstattungsstelle jedoch klar und dauerhaft belastbar geregelt sein – beispielsweise durch ein Bundesgesetz.

Einer zukünftigen Berichterstattungsstelle wird es nur möglich sein, ein umfassendes und schlüssiges Datenerfassungssystem aufzubauen und vorzuhalten, wenn die Zusammenarbeit der Berichterstattungsstelle mit staatlichen Datenhalter\_innen auf Bundes- und Landesebene sowie mit einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft sowie ihre Befugnisse rechtssicher ausgestaltet sind. Erst eine ausreichende personelle und kontinuierliche Ausstattung mit qualifizierten Fachkräften gewährleistet, dass eine Berichterstattungsstelle unabhängig von Legislaturperioden arbeiten kann.

Eine gesetzliche Grundlage für die Arbeit der Berichterstattungsstelle sollte daher mittelfristig angestrebt werden.

### Kontakt

Dr. Bärbel Heide Uhl | Projektleiterin  
Planungs- und Erprobungsphase für zwei Berichterstattungsstellen  
zu geschlechtsspezifischer Gewalt und Menschenhandel  
Tel.: 030 259 359 - 46  
E-Mail: uhl@institut-fuer-menschenrechte.de